

Satzung

Neufassung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5.11.2018

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Registergericht eingetragen und führt den Namen „Förderverein der Astrid-Lindgren-Schule, verlässliche Grundschule, Lastrup e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lastrup. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Schüler der Astrid-Lindgren-Schule, verlässliche Grundschule, Lastrup zur Förderung der Erziehung und Bildung. Die Umsetzung der Ziele wird auf verschiedenen Tätigkeitsfelder angestrebt, insbesondere durch:

- Mitarbeit und Unterstützung von Projekten und schulischen Veranstaltungen.
- Ergänzung der Unterrichtsmittel (Lehr- und Lernmittel, fachspez. Sammlungen, Schulbücherei, Instrumente, usw.)
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich.
Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Schulträger der Astrid-Lindgren-Schule, verlässliche Grundschule, Lastrup zu, der es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Satzungszweckes zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitglieder-liste oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen und Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand per Mehrheitsbeschluss.
- (5) Ist ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträge im Rückstand und kann dieser Rückstand nicht kurzfristig ausgeglichen werden, so kann das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 Beiträge, Spenden

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.
- (2) Nach Anerkennung bzw. Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt können Spendenbescheinigungen erteilt werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der:
 1. Vorsitzenden
 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 3. Schriftführer/in
 4. Kassenwart/in
 5. Schulleiter/in der Astrid-Lindgren-Schule, verlässliche Grundschule, Lastrup
 6. Vorsitzenden des Schulelternrates
 7. Beisitzer/in

Schulleiter/in und Elternratsvorsitzende/r gehören kraft Amtes zum Vorstand, die übrigen Personen werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind die/der Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern gilt, dass die/der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur vertreten soll, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl der Vorstandes im Amt.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§7

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den/die Vorsitzende mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen durch Aushang an der öffentlichen Bekanntmachungstafel der Gemeinde Lastrup. Wenn daneben noch eine andere Form der Einladung gewählt wird, hat dies auf ihre Wirksamkeit keinen Einfluss. Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall deren/dessen Stellvertreter/in.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens 20% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 8

Kassenrevision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenrevisoren.
- (2) Diese haben die Kasse und die Rechnungsbelege zu prüfen und jährlich einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Revision hat einmal im Jahr vor der Generalversammlung stattzufinden.
- (4) Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 9

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden, vorbehaltlich gesonderter Regelungen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
- (2) Für Beschlussfassungen hinsichtlich Satzungsänderungen sowie der Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (3) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 **Satzungsänderungen**

Die Satzung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen geändert werden (§ 9 Abs. 2 der Satzung). Die vorgesehene Änderung muss vorher in der Tagesordnung bekannt gegeben werden.